

Satzung

Â S A T Z U N G

Â

Â

des Turn- und
Sportvereins Meine 09 e.V. vom 14.01.1978 in der Fassung vom

Â

14.01.2012

Â

Â

Â§ 1

Name und Sitz des Vereins

Â

1.

Der Turn- und Sportverein Meine 09 e.V. (abgekürzt: TSV Meine 09), gegründet 1909, führt den Namen: Turn- und Sportverein Meine 09 e. V.

Â

2.

Er hat seinen Sitz in Meine und ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Hildesheim unter Register Nr. 100137 eingetragen.

Â

3.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Â

Â

Â

Â§ 2

Zweck des Vereins

Â

1.

Der Verein hat zum Ziel, über die Leibesübungen den Gemeinschaftssinn seiner Mitglieder zu pflegen, die Gesundheit zu erhalten und zu fördern.

Â

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports.

Â

3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke.

Â

4.

Mittel

des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung politischer Parteien verwenden.

Ä

5.

Es

darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä

6.

Parteiliche, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä§ 3

Aufnahme, Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist zum Quartalsende möglich. Er muss dem Vorstand 6 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform

und der eigenhändigen Unterschrift, sie sind ausschließlich postalisch an den Vorstand

zu richten. Diese Einschränkung kann weder per Email noch per Fax umgangen werden;

somit haben Email- und Fax-Sendungen keine Rechtswirkung. Bereits gezahlte Beiträge

werden nicht zurückerstattet. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Vereinseigentum ist zurückerzugeben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Ein Mitglied kann durch den erweiterten Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Die

Beitragsschuld bleibt auch nach dem Ausschluss bestehen.

Ä

5.

Die Ausschließung eines Mitgliedes kann außerdem durch den erweiterten Vorstand vorgenommen werden:

a) bei groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Belange des Vereins,

b) bei unehrenhaftem Verhalten,

c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Dem Betroffenen ist der vom erweiterten Vorstand gefasste Beschluss schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann aus einem solchen Ausschluss keinerlei zivilrechtliche Folgerungen ziehen oder Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen. Dem auf diese Weise ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Berufung binnen 14 Tagen zu. Die Berufung ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Bis zur Entscheidung des Vorstandes über die Berufung ruhen sämtliche Rechte als Vereinsmitglied.

Ä

Ä

Ä§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte des Vereins zur Benutzung zur Verfügung.

Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben und an allen allgemeinen

Veranstaltungen teilnehmen. Den Anordnungen der Abteilungsleitung und deren

Unterorganen ist Folge zu leisten.

Ä

Wählbar in den Vorstand sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

1.

Â Jedes Mitglied hat BeitrÃ¤ge â€“ laufende und/oder einmalige â€“ in Geld an den Verein zu leisten. TatbestÃ¤nde der Beitragserhebung und die HÃ¶he des Beitrages werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Laufende BeitrÃ¤ge werden vierteljÃ¤hrlich im Voraus per Lastschrifteneinzug erhoben.

Â

2.

Die Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfalle die Erhebung eines auÃerordentlichen

Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschlieÃen.

Â

3.

In besonders begrÃ¼ndeten FÃ¤llen ist der Vorstand berechtigt, Eintrittsgeld und GebÃ¼hren zu erheben und BeitrÃ¤ge ganz oder teilweise zu erlassen.

Der Vorstand kann ferner ehrenamtlich tÃ¤tige Mitglieder wÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit von der Beitragspflicht befreien.

Â

4.

Für einige Sparten sind Spartenbeiträge, die in separaten Beitragsordnungen geregelt sind, zu leisten. Diese werden zusammen mit dem Beitrag für den Hauptverein vierteljährlich im voraus per Lastschrift erhoben. Erhebungen, Änderungen und Streichungen der Spartenbeiträge bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Ä

5.

Die Beitragspflicht bleibt auch bei Ausfall von Sporteinheiten unberührt

Ä

Ä

Ä

§ 6

Vereinsorgane

Ä

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,

c) der erweiterte Vorstand.

§

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§

§

§

§

§ 7

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

§

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich im 1. Quartal statt.

Ä

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher durch Aushang im Sportheim, Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Papenteich (Papenteicher Nachrichten), Tageszeitungen (Gifhorner Rundschau/Aller Zeitung) sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage des TSV.

4.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in der gleichen Form und Frist

einzuberufen, wenn 1/5 der bei Beginn des Geschäftsjahres vorhandenen ordentlichen

Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes es schriftlich beantragt oder wenn der

Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung für

notwendig hält.

Ä

5.

Für die Mitgliederversammlung müssen Anträge mindestens 5 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Dringlichkeitsanträge können nur mit Einverständnis der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge, Eingaben oder Anliegen an den Verein mit Rechtswirkung müssen in Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift postalisch an den Vorstand gerichtet werden. Der Zugang in Schriftform per Email-Adresse, über Email-Kontakt als auch für jede Art von Web-Formularen und sonstigen Zugängen an alle bekannten Mailadressen sowie personenbezogene Mail-Adressen von Mitgliedern oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Verwaltung, stellt keinen offiziellen Posteingang dar und bewirkt keinen rechtsverbindlichen Zugang.

Ä

6.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat der erweiterte Vorstand ein Mitglied des erweiterten Vorstandes mit dem Vorsitz zu beauftragen.

Ä

7.

Der Vorsitzende bestimmt die Form und Durchführung der einzelnen Abstimmungen.

Falls ein Vereinsmitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der Abänderung der Satzung und der Auflösung des Vereins, werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Eine Abänderung der Satzung kann, wenn sie auf der Tagesordnung stand, nur durch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der

erschienenen stimmberechtigten Mitglieder

beschlossen

werden. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich durchzuführen.

Ä

8.

Über die gefassten

Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mit der

Unterschrift des

Protokollführers und des 1. Vorsitzenden bzw. seines Vertreters versehen sein.

Ä

Ä

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

§ 8

Aufgaben der

Mitgliederversammlung

1.

Vorstandswahl (§ 27 BGB).

2.

Wahl des Sozialwartes,
Pressewartes, Schriftwartes und des stellvertretenden

Kassenwartes.

3.

Evtl. Ernennung
eines Ehrenmitgliedes oder eines Ehrenvorsitzenden.

4.

Wahl von zwei
Kassenprüfern.

5.

Entgegennahme der
Kassenprüfberichte

6.

Beschluss über die
Höhe des Eintrittsgeldes und Mitgliederbeitrages.

7.

Beschluss über die
Erhebung einer evtl. notwendigen Sonderzulage.

8.

Der Verein befreit
den Vorstand von der Haftung und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, sofern
keine Vorsatzlichkeit des Vorstands vorliegt.

9.

Beschluss über
Satzungsänderungen (§ 33 BGB):

10.

Beschluss über die
Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)

3.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre

gewählt, wobei jährlich die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Wahl steht. Es werden im

Wechsel der 1. Vorsitzende und der Schriftwart sowie der 2. Vorsitzende und der Kassenwart

gewählt.

Ä

4.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand

einen Vertreter für dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Ä

5.

Der Vorstand kann einen von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenvorsitzenden haben.

Ä

6.

Über
die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften sind

vom
Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und dem erweiterten Vorstand

regelmäßig
zur Kenntnis zu geben.

Ä

Ä

7.

Der
Vorstand tagt nach Bedarf. Berater, die vom Vorstand geladen werden können, haben

kein Stimmrecht.

Ä

8.

Der
Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind

Ä

Â

Â

Â§10

Aufgaben des Vorstandes

1.

Gerichtliche und
auÃgerichtliche Vertretung des Vereins (Â§ 26/2).

Â

2.

FÃ¼hrung
des Vereins auf der Grundlage des Haushaltsplanes und DurchfÃ¼hrung der

Â BeschlÃ¼sse des erweiterten Vorstandes und
der Mitgliederversammlung.

Â

3.

Spätestens alle
drei Monate Einladung zur Sitzung des erweiterten Vorstandes.

Ä

4.

Unterrichtung und
Anführung der Mitglieder über alle Vereinsangelegenheiten auf der jährlichen
Mitgliederversammlung.

Ä

5.

Berufung
von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern durch den Vorstand für zeitlich Ä Ä Ä Ä

begrenzte
Aufgaben. Die Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

Ä

Ä

Ä

Ä

Ä§ 11

4.

Bei ordnungsgemäßer Ladung ist der erweiterte Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ä

5.

Über die Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer und einem der Vorsitzenden zu unterschreiben.

Ä

6.

Der erweiterte Vorstand tagt mindestens alle drei Monate und ist vom Vorstand Ä Ä vor dem

Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Zusätzliche Punkte können vor

Eintritt in die Tagesordnung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen erweiterten

Vorstandsmitglieder aufgenommen werden.

Â

Â

Â

Â

Â§ 12

Aufgaben
des erweiterten Vorstandes

1.

Beratung und Beschluss über den vom
Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.

Â

2.

Beratung über die Höhe des
Eintrittsgeldes und des Mitgliederbeitrages.

Â

3.

Entscheidung über die außer- und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben

Ä

4.

Beschluss über die Zulassung neuer Abteilungen.

Ä

5.

Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes.

Ä

6.

Fachliche Beratung des Vorstandes und Unterstützung bei der Vereinsarbeit.

Ä

7.

Vorschläge über Ehrenmitglieder.

Ä

8.

Bearbeitung der in der
Mitgliederversammlung vorgetragene Anregungen

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä

Ä

Ä§ 13

Kassenprüfung

Ä

Die Kasse des Vereins ist jährlich von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenern zu prüfen. Sie sollten nicht derselben Abteilung angehören und dürfen nicht

dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand oder einem Abteilungsvorstand angehören. Die Wiederwahl eines Kassenern für ein Jahr ist zulässig. Danach darf das Amt des Kassenern erst wieder nach drei Jahren ausgeübt werden.

Â

Â

Â

Â§ 14

Aufl sung des Vereins und Anfallberechtigung

1.

Die Aufl sung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im Â§ 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschlie t, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend f r den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgel st wird oder seine Rechtsf higkeit verliert.

Â

2.

Bei Aufl sung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbeg nstigter Zwecke f llt das Verm gen des Vereins an die Gemeinde Meine die es unmittelbar und ausschlie lich f r gemeinn tzige, mildt tige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Â

Â

Â§ 15

Inkrafttreten

Â

Die Satzung wurde
in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 14.01.2012 in Meine
von den Mitgliedern des TSV Meine 09 e.V. beschlossen und tritt am gleichen
Tage in Kraft.

Â

Â

Â

Meine, den 15.01.2012

Â

Der Vorstand:

Â

Â

Â

Â

Â

1.Â Â Â Vorsitzender â€“
Wolfgang Geister

Â

Â

Â

Â

Schriftwart â€“
Ursula Reinecke

Â

Â

Â

Â

Â

2.Â Â Â Vorsitzender â€“
Otto Neumann

Â

Â

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â Â

Â

Â

Â

Â

Anschrift:

TSV Meine 09 e.V., Postfach 1241, 38525 Meine

GeschÃ¤ftsstelle des TSV Meine 09 e.V.:

Sportheim Am Fuhrenkamp

Zellbergsheideweg 57

38527 Meine

Telefon: 05304/4054